



Cecile Lecomte

Bearbeitet von  
Frau Annette Eickhoff  
Persönlich erreichbar unter  
E-Mail:  
Telefax:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 41 31) 29 -  
oder TKSoNe 07 - 52 -

Lüneburg

22 b

22.10.2012

## Veröffentlichung polizeiinterner Schriftstücke auf Ihrer Homepage

Sehr geehrte Frau Lecomte,

es wurde festgestellt, dass Sie auf Ihrer Homepage [www.eichhoernchen.ouvaton.org](http://www.eichhoernchen.ouvaton.org) polizeiinterne Schriftstücke eingestellt haben, die Sie vermutlich aus einer Aktenkopie erlangten, die Ihrem Anwalt im Rahmen der Akteneinsicht gemäß § 29 VwVfG zur Verfügung gestellt wurde. Es handelt sich dabei um folgende interne Schriftstücke aus Akten der Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen :

- Einen Vermerk vom 6.11.2006 über eine Personenkontrolle
- Vermerke vom 7.11.2006, 8.11.2006 und 12.11.2006 zu Observationsmaßnahmen
- Vermerk Sachverhaltsdarstellung einer Kontrolle Ihrer Person aus dem Sammelbericht Nr. 024782
- Vermerk vom 3.11.2006 zu Observationsmaßnahmen
- Vermerk über Erkenntnisse zu Ihrer Person vom 3.11.2006
- Mitteilung über längerfristige Observation Ihrer Person vom 7.12.2006
- Vermerk vom 4.12.2006 zur Datenlöschung
- Antrag auf Anordnung der längerfristigen Observation und verdecktem Einsatz technischer Mittel vom 25.10.2006
- Vermerk vom 6.11.2006 zu Observationsmaßnahmen und Kräfteplanungen

Durch die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten von Polizeivollzugsbeamten, die in den o.g. Schriftstücken namentlich genannt werden, verletzen Sie diese in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Den Beamten steht daher gemäß § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. §1004 BGB analog ein Beseitigungsanspruch zu, den sie auf zivilgerichtlichem Wege geltend machen werden.

Unabhängig davon, dass Sie die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Beamten verletzen, haben Sie das Ihnen zum Zwecke der Rechtsverteidigung zustehende Akteneinsichtsrecht dazu missbraucht, polizeiinterne Schriftstücke über Ihre Homepage zu veröffentlichen. Sollten Sie in Zukunft im Rahmen von Verwaltungsverfahren Akteneinsicht verlangen, wird dies nur in stark eingeschränktem

Rahmen möglich sein, da ein weiterer Missbrauch des Akteneinsichtsrechts durch Sie erwartet werden kann. Dem können Sie entgegensteuern, indem Sie die entsprechenden Schriftstücke von Ihrer Homepage entfernen. Sollten die oben genannten Schriftstücke nicht bis zum

**13.11.2012**

entfernt worden sein, wird beabsichtigt, gerichtlich gegen Sie vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrage

Ar: EI